

20 W 129/09

2/28 T 48/09 Landgericht Frankfurt

934 XIV 1137/09 Amtsgericht Frankfurt

Rechtsanwaltskanzlei Georg HM Oedekoven

Eingang: Post - Fax - Email

7 04. Mai 2009

Kopie an Mandant:

Frist:



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Freiheitsentziehungsverfahren
betreffend die Inhaftierung des Irakers [REDACTED] zur Sicherung
seiner Zurückschiebung,

an der hier beteiligt sind:

1. der irakische Staatsangehörige [REDACTED]
[REDACTED]
zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden,
Holzstraße 29, 65197 Wiesbaden,
Betroffener, Beschwerdeführer
und weiterer Beschwerdeführer,
- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Georg Oedekoven, Luisenplatz 2, 65185 Wiesbaden,
2. Bundespolizeiamt Flughafen Frankfurt am Main, Postfach 750264,
60532 Frankfurt am Main,
Antragsteller, Beschwerdegegner
und weiterer Beschwerdegegner,

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf die sofortige
weitere Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Landgerichts
Frankfurt am Main – 28. Zivilkammer – vom 07.04.2009
am 29.04.2009

b e s c h l o s s e n:

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen werden die Beschlüsse des Landgerichts Frankfurt am Main sowie des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 04.03.2009, Az. 934 XIV 1137/09, aufgehoben.

Der Antrag der Bundespolizeiinspektion auf Anordnung von Zurückschiebungshaft wird zurückgewiesen.

Dem Betroffenen wird ratenfrei Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Oedekoven, Luisenplatz 2, 65185 Wiesbaden, bewilligt.

Gründe:

Die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen, der sich seit dem 04.03.2009 in Zurückschiebungshaft befindet, ist zulässig - insbesondere form- und fristgerecht erhoben - und hat auch in der Sache Erfolg.

Die Entscheidungen der erkennenden Gerichte halten der dem Senat allein möglichen Überprüfung auf Rechtsfehler (§§ 27 Abs. 1 FGG, 546 ZPO) nicht stand.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 04.03.2009 (Bl. 7 ff. d. A.) Haft zur Sicherung der Zurückschiebung des Betroffenen angeordnet und die Haftanordnung auf § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG gestützt, da die Einreise des Betroffenen in das Bundesgebiet rechtswidrig war.

Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde bestätigte das Landgericht die Entscheidung des Amtsgerichts mit Beschluss vom 07.04.2009 (Bl. 51 ff. d. A.) und stellte fest, dass sowohl der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG sowie der Haftgrund des § 62 Abs. 1 Nr. 5 jeweils in Verbindung mit § 57 Abs. 3 AufenthG vorlägen. Aus diesem Grund stehe auch die förmliche Asylantragsstel-

lung des Betroffenen beim Bundesamt für Immigration und Flüchtlinge der Anordnung von Sicherungshaft nicht entgegen. Man könne sich hierbei nicht auf § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 AsylVfG berufen, da der Betroffene zwar illegal in das Bundesgebiet eingereist sei, sich hier jedoch nicht länger als einen Monat aufgehalten habe. Gleichwohl stehe die förmliche Asylantragstellung des Betroffenen der Anordnung bzw. Aufrechterhaltung der Haft nicht entgegen, da darüber hinaus der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG gegeben sei, der einen über einen Monat hinausgehenden Aufenthalt des Betroffenen nicht voraussetze. Auch wenn das Amtsgericht seine Haftanordnung nicht auf den Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG gestützt habe, könne gleichwohl der bereits bei Entscheidung durch das Amtsgericht nicht genannte aber vorliegende Haftgrund für die Entscheidung herangezogen werden. Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts München (OLGR München 2009, 24 – 25) komme es dabei nicht auf die Begründung des Amtsrichters, sondern auf die tatsächliche Sachlage an. Das Beschwerdegericht trete nämlich vollständig an die Stelle der ersten Instanz und habe die Richtigkeit der Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht von Amts wegen zu überprüfen. Das Beschwerdegericht ersetze somit mit seiner Entscheidung die Entscheidung des Amtsgerichts, so dass vorliegend davon auszugehen sei, dass die Asylantragstellung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 AsylverfG wegen des von Anfang an bestehenden Haftgrundes des § 62 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG der Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft nicht entgegenstehe.

Der Senat kann dem im Ergebnis nicht folgen.

Das Landgericht ist davon ausgegangen, dass die förmliche Asylantragstellung des in Haft befindlichen Betroffenen der Anordnung bzw. Aufrechterhaltung von Haft nicht entgegenstehe (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AsylVfG). Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn einer der in § 14 Abs. 3 AsylVfG abschließend aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Zum Zeitpunkt der förmlichen Asylantragstellung, die nach den Feststellungen des Landgerichts beim BAMF erfolgte, lag ein in § 14 Abs. 3 AsylVfG genannter Fall nicht vor. Auch sind dem Beschluss des Amtsgerichts keine Anhaltspunkte oder Feststellungen zu entnehmen, die einen Sachverhalt ergeben, der den Verdacht begründen konnte, der Betroffene werde sich ohne Haft der Zurückschiebung entziehen. Es ist daher davon auszu-

gehen, dass im Zeitpunkt der förmlichen Asylantragstellung am 04.03.2009 die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 AsylVfG nicht vorlagen.

Nicht entscheidend kann dabei sein, dass nach Auffassung des Landgerichts bereits zum Zeitpunkt der Haftanordnung durch das Amtsgericht der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG gegeben gewesen sei. Im Hinblick auf einen zwischenzeitlich eingegangenen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt kann nicht nachträglich fingiert werden, der Betroffene habe sich in Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG befunden (vgl. OLG München 34 Wx 65/08 = OLGR München 2009, 24 – 25). Es ist zwar zutreffend, wenn das Landgericht ausführt, dass das Beschwerdegericht vollständig an die Stelle der ersten Instanz trete und die Richtigkeit der Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht von Amts wegen zu überprüfen habe, gleichwohl kann es für die Frage ob einer Haftanordnung bzw. Haftfortdauer eine förmliche Asylantragstellung entgegenstehe nicht auf die spätere Entscheidung der Beschwerdekammer ankommen. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass für den Vollzug der Abschiebungshaft nicht die anordnenden Gerichte, sondern vielmehr die antragstellenden Behörden zuständig sind (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FEVG). Ihnen obliegt es daher auch zu überprüfen, ob der von den Gerichten erlassene Beschluss weiter vollstreckt werden darf, oder ob der Vollstreckung etwas entgegensteht. Im Falle einer förmlichen Asylantragstellung einer Person, die aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist, obliegt daher der antragstellenden Behörde auch die Prüfung der Frage, ob ein gestellter förmlicher Asylantrag zur Entlassung des Betroffenen aus der Haft führen muss. Diese Prüfung kann die Behörde nur anhand des haftanordnenden Beschlusses vornehmen, der ihr zum Zeitpunkt der Prüfungsnotwendigkeit vorliegt. Dies war im vorliegenden Fall jedoch nicht die Entscheidung des Landgerichts, sondern vielmehr die Entscheidung des Amtsgerichts, aus der sich lediglich der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, d.h. der Haftgrund wegen illegaler Einreise ergab, der aber nach förmlicher Asylantragstellung ein weiteres Festhalten nur dann gerechtfertigt hätte, wenn der Betroffene sich bereits mehr als einen Monat im Bundesgebiet illegal aufgehalten hätte.

Da seit förmlicher Asylantragstellung durch den Betroffenen beim Bundesamt keine Rechtfertigung für eine Inhaftierung des Betroffenen mehr besteht, waren die

haftanordnenden Beschlüsse aufzuheben und der Antrag der Bundespolizeinspektion auf Anordnung von Haft zurückzuweisen.

Da – wie oben dargelegt – die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen Erfolg hat, war ihm antragsgemäß ratenfreie Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Dittrich
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Paul
Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Römer
Richterin am Oberlandesgericht



Ausgeliefert:

Frankfurt am Main, den

29. April 2009

Coye
Ordnungsleiter der Geschäftsstelle